

Num. XII.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 12 März 1617.

Es wird den Hofgerichts-Procuratoren befohlen, das nöthige Dilations-Bitten gerichtlich mündlich ins Protocol zu dictiren und sich deswegen bei Strafe eines halben Thalers des Supplicirens gänzlich zu enthalten, damit man desfalls verdrüsslichen Reproducirens geübriget seyn möge.

Num. XIII

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 29 März 1620.

Als dem Hochgebornen Herrn, Herrn Simon, Grafen und Eolen Herrn zur Lippe, unserm gnädigen Landesherren aus den jüngst hin am 21 März gehaltenen Ordinari Hofgerichts actorum relationibus und consultationibus unterschiedliche Excesse und Ueberfahung der von der Röm. Kaiserl. Majestät confirmirten Gräfl. Hofgerichts-Ordnung fürkommen, daß dieselbe von den beeidigten Hofgerichts-Procuratoren, wie es sich gebühret, nicht in Obacht gehalten, in den Sachen präcipitanter, praepostero & invero ordine, ohne einiges Nachsehen ihrer Protocolle, theils gar wider die Ordnung und den im Jahr 1600 publicirten Visitationis Abschied mit unndthigen verdrüsslichen Dictatis, undienstlichem Necessiren, vergeblichen Submissio-nibus und dergleichen die Sachen verlängern, theils sich der Gebühr nicht in primo termino und sonst legitimiren, und obschon die procuratoria beigebracht, begiebt es sich doch zum öftern, daß die Procuratores ohne Erlaubniß ganz ausbleiben, oder je auf Urlaub der Gebühr nicht substituiren, oder die Substituirte mit genugsamer Information nicht versehen, item bisweilen nicht contestiren, bisweilen auch wol mit jwo oder dreifachen Litis Contestationen das Protocol über-

überschreiten, die terminos ordinationis präcipitiren oder präposteri- ren, die Producta mit fremden Intitulaturen und inscriptionibus rubriciren, die Sache nicht recht distinguiren und öftermahlen von den ersten Intitulaturen abweichen, und in Summa ganz tumultuaris in den Processen procediren, woraus allerhand Unrath bei der Registratur und große Verdrißlichkeit bei den relationibus erfolgen, also wenn solchen Unordnungen länger zugeesehen, zu besorgen, daß aus dem zeitlichen Proceß mera Confusio, Verwirrung und große Gefahr und Verlust der Sachen den Parteien erwachsen mögte; derselben mit zeitlichem Rath vorzukommen, und dem Hrn. Hofrichter seines tragenden Amtes geleisteten Eid und Pflichten nach ex dispo- sitione ordinationis Lippiacae Part. I. Tit. I. und da solcher ic. ob- liegen wolle, daran zu seyn, daß Ihro Hochgräfl. Gnaden Ordnung in allen ihren Puncten und Artikeln vestiglich gehalten werde. Demnach werden die dieses Hofgerichts beeidigte Procuratores in samt und ein jeglicher insonderheit hiemü ernstlich awisret, daß sie hinführo die Ordnung in gebührender Observanz halten, aller Unordnung, woraus nichts Gutes entsteht, sich enthalten, sich schuldiger Kürze befeisigen, zu rechter Zeit ihre Legimationes fürbringen, die Sub- stituten der Gebühr informiren, terminos ordinationis in fleißige Acht haben, desgleichen die Producta ungeachtet, wie dieselbige von den Advocaten subribiret, ob es in den dabei specificirten Puncten, Exceptiones, Replicaes und Duplicae seyn, eigentlich verzeichnen, auch solche in allen Necessen anderst nicht nennen, und die Sache hinführo recht distinguiren, und bei der ersten Intitulatur verbleiben, mit dieser ausdrücklichen und ernstlichen Verwarnung, da einer oder mehr derselben, wie obsehet, daran fahrlässig, sol dagegen gebüh- rende Strafe der Ordnung, auch sonst pro arbitrio fürgenommen werden, zu dem Ende dem Fiscali hiermit auferlegt, auf solche und dergleichen Ueberfahung fleißige Acht zu geben, und den oder die Uebertreter zu gebührender Strafe und Buße anzumelden. Daran wird Ihro Hochgräfl. Gnaden gnädige Meynung erfüllet.